



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Jürgen Mistol, Ursula Sowa, Christian Hierneis**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.05.2025

### **Baugenehmigungen in Überschwemmungsgebieten**

Die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.01.2025 (Drs. 19/5469) wurde hinsichtlich der Frage 4.1 dahin gehend beantwortet, dass in 3250 Fällen in den letzten fünf Jahren Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder aus anderen Gründen zugelassen wurden. Das bedeutet die Erteilung einer Baugenehmigung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Die jeweilige Begründung der Ausnahme und Nennung der einschlägigen Vorschrift, z. B. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 WHG oder § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a bis d WHG oder Art. 46 Abs. 7 BayWG oder andere Begründung, ist nicht mitgeteilt worden. Zudem wurde von der Staatsregierung genannt, im Bereich der Landratsämter Straubing-Bozen und Deggendorf seien jeweils mehrere Hundert weitere Ausnahmeentscheidungen bekannt, die jedoch nicht einzeln recherchiert werden konnten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wird die jeweilige Begründung der Ausnahme dokumentiert? .....  | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, wo und wie ist diese einsehbar? .....  | 3 |
| 1.3 | Erfolgte dahin gehend eine Rechtsaufsicht (bitte nach Grund – konkreter Anlass, Antrag oder Stichprobe –, jeweiligem Landratsamt, Datum und Ergebnis auflisten)? .....  | 3 |
| 2.1 | Welche Gründe für Ausnahmegenehmigungen – insbesondere § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 WHG (bitte konkrete Gründe nach Nr. 1–8 benennen), § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a bis d WHG mit den kumulativen Voraussetzungen und weitere/sonstige Gründe (bitte benennen) – wurden genannt (bitte alle Gründe tabellarisch nach Ausnahmevorschrift und Häufigkeit der Anwendung je Landkreis benennen)? ..... | 3 |
| 2.2 | Wie wurde in den Fällen das Ermessen begründet? .....   | 4 |
| 2.3 | Wie oft und in welchen Fällen erfolgte eine Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet nach Art. 46 Abs. 7 BayWG? .....   | 4 |

---

3.1	Gibt es nach Ansicht der Staatsregierung das Bedürfnis, den Hochwasserschutz landesweit in der Bayerischen Bauordnung zu verankern? .....	4
3.2	Sind nach Ansicht der Staatsregierung die Ausnahmereglungen zu weitgreifend? .....	4
3.3	Gibt es Bestrebungen zum besseren Schutz von Hochwasserrisikogebieten vor Bebauung? .....	4
4.	Erwägt die Staatsregierung, Bauen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich zu verbieten? .....	5
	Anlage .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**  
vom 28.05.2025

## 1.1 Wird die jeweilige Begründung der Ausnahme dokumentiert?

Es gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts des dritten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Zustandekommen des Verwaltungsakts (s. dort insbesondere Art. 39 BayVwVfG).

## 1.2 Wenn ja, wo und wie ist diese einsehbar?

Die Akten werden grundsätzlich bei den jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geführt. Eine Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften zur Einsichtnahme durch Beteiligte (Art. 29 BayVwVfG) sowie ggf. nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) und subsidiär des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

## 1.3 Erfolgte dahin gehend eine Rechtsaufsicht (bitte nach Grund – konkreter Anlass, Antrag oder Stichprobe –, jeweiligem Landratsamt, Datum und Ergebnis auflisten)?

In Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden in eigener Zuständigkeit (Art. 63 Abs. 1 BayWG). Die staatliche Aufsicht über die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden obliegt den Regierungen. Nähere Erkenntnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe speziell in Bezug auf die Erteilung der o. g. Genehmigungen liegen nicht vor. Für die kreisfreien Gemeinden sowie Gemeinden nach Art. 63 Abs. 1 Satz 3 BayWG i. V. m. § 2 Nr. 4 b) Große Kreisstädteverordnung, die insoweit im übertragenen Wirkungskreis tätig werden (Fachaufsicht), gilt Entsprechendes.

## 2.1 Welche Gründe für Ausnahmegenehmigungen – insbesondere § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 WHG (bitte konkrete Gründe nach Nr. 1–8 benennen), § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a bis d WHG mit den kumulativen Voraussetzungen und weitere/sonstige Gründe (bitte benennen) – wurden genannt (bitte alle Gründe tabellarisch nach Ausnahmever-schrift und Häufigkeit der Anwendung je Landkreis benennen)?

Der Antragsteller trägt sowohl für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG als auch nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG die Darlegungs- und Nachweislast gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde für die Einhaltung aller in diesen Vorschriften jeweils gesetzlich genannten, tatbestandlich kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen. Darüber hinausgehend muss der Antragsteller keine weiteren Gründe benennen. Dies gilt für alle festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

## **2.2 Wie wurde in den Fällen das Ermessen begründet?**

Liegen die gesetzlich genannten Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG jeweils kumulativ vor, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Nähere Erkenntnisse zum jeweiligen Einzelfall liegen nicht vor.

## **2.3 Wie oft und in welchen Fällen erfolgte eine Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet nach Art. 46 Abs. 7 BayWG?**

Die in der beigefügten Anlage enthaltenen Informationen basieren auf einer Abfrage bei den Regierungen, die im Januar 2025 durchgeführt wurde. Die Regierungen haben wiederum die Kreisverwaltungsbehörden eingebunden. Nach Angaben der zuständigen Behörden wurde in 85 Fällen der für die Erteilung einer Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 Satz 1 a) WHG erforderliche Retentionsraumausgleich über eine Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet im Sinne des Art. 46 Abs. 7 BayWG erbracht.

## **3.1 Gibt es nach Ansicht der Staatsregierung das Bedürfnis, den Hochwasserschutz landesweit in der Bayerischen Bauordnung zu verankern?**

Hierzu teilt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit:

Nein. Das Thema Hochwasserschutz ist im Bundesrecht geregelt (Wasserhaushaltsgesetz und Baugesetzbuch). Eine landesrechtliche Regelung in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist auch nicht sinnvoll, da die BayBO nicht die Bebaubarkeit von Grundstücken, sondern nur die Anforderungen an bauliche Anlagen regelt.

## **3.2 Sind nach Ansicht der Staatsregierung die Ausnahmeregelungen zu weitgreifend?**

Ein striktes Bauverbot in Überschwemmungsgebieten würde im Widerspruch zu höher-rangigem Recht wie insbesondere Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) oder Art. 14 GG stehen. Die Vorschriften nach § 78 Abs. 2 Satz 1 und § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG enthalten einen umfangreichen Katalog an Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Diese dienen einerseits der Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes, andererseits eröffnen sie den notwendigen Rahmen zur Befreiung von den geltenden Bauverboten im Einzelfall und damit zur Würdigung der grundrechtlich geschützten Rechtspositionen.

## **3.3 Gibt es Bestrebungen zum besseren Schutz von Hochwasserrisiko-gebieten vor Bebauung?**

Die Umweltministerkonferenz hat insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Hochwasserereignisse im Jahr 2021 im Ahrtal eine Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes durch den Bund in Bezug auf den besseren Schutz vor Hochwasser angeregt.

**4. Erwägt die Staatsregierung, Bauen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich zu verbieten?**

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitplanung oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch ist bereits nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (i. V. m. § 78 Abs. 8 WHG) in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt. Es handelt sich dabei um ein sog. repressives Verbot, von dem nur im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden kann.



Ü-Gebiet	bauliche Anlage	Ausgleichsmaßnahme	Landkreis
Rodach	Baumarkt	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 2 546 m <sup>3</sup>	Kronach
Rodach	Betriebserweiterung	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 2 008 m <sup>3</sup>	Kronach
Rodach	Betriebserweiterung	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 2 112 m <sup>3</sup>	Kronach
Rodach	Wohnhaus	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 38 m <sup>3</sup>	Kronach
Rodach	Hallenanbau	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 800 m <sup>3</sup>	Kronach
Rodach	Anbau	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 19 m <sup>3</sup>	Kronach
Rodach	Carport	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 6 m <sup>3</sup>	Kronach
Haßlach	Hallenneubau	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Kronach) 405 m <sup>3</sup>	Kronach
Wilde Rodach	Neubau Wohnhaus	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Wallenfels) 42 m <sup>3</sup>	Kronach
Wilde Rodach	Aufzugsanbau	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Wallenfels) 3,5 m <sup>3</sup>	Kronach
Wilde Rodach	Doppelgarage	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Wallenfels) 4,4 m <sup>3</sup>	Kronach
Wilde Rodach	Doppelgarage	Rückhalterausgleich (Pool Stadt Wallenfels) 13,8 m <sup>3</sup>	Kronach
Haßlach	Mehrfamilienwohnhaus	Rückhalterausgleich (Pool Gemeinde Stockheim) 475 m <sup>3</sup>	Kronach
Naab	k. A.	kommunale Ausgleichspools verschiedener Gemeinden	Schwandorf
Regen	k. A.	kommunaler Ausgleichspool der Stadt Nittenau	Schwandorf
Östl. und Westl. Günz und Günz	Gebäude	Beteiligung Hochwasserschutzmaßnahme	Unterallgäu
Östl. und Westl. Günz und Günz	Gebäude	Beteiligung Hochwasserschutzmaßnahme	Unterallgäu
Main	8 bauliche Anlagen	Schaffung Rückhalteraum durch Stadt Haßfurt	Haßberge
Main	3 bauliche Anlagen	Schaffung Rückhalteraum durch Gemeinde Sand a. Main	Haßberge
Main	2 bauliche Anlagen	Schaffung Rückhalteraum durch Stadt Zeil a. Main	Haßberge
Main	Bau Radweg Hörblach – Mainsondheim	Hörblacher Baggerseen (Markt Schwarzach)	Kitzingen
Main	BV Einfamilienhaus	k. A.	Kitzingen
Main	Bebauungsplan Sonnenberg	Sandgrube der Fa. Beuerlein (Stadt Volkach)	Kitzingen
Main	Erschließung Maintanklager	städtischer Parkplatz	Kitzingen
Main	Vinaqua Volkach	k. A.	Kitzingen
Main	Baumaßnahmen KT 34	k. A.	Kitzingen
Main	BV Einfamilienhaus OT Köhler	k. A.	Kitzingen



---

<b>Ü-Gebiet</b>	<b>bauliche Anlage</b>	<b>Ausgleichsmaßnahme</b>	<b>Landkreis</b>
Altmühl	Wohnbebauung	Pool-Lösung der Marktgemeinde Kipfenberg und der Stadt Beilngries	Eichstätt
Altmühl	Wohnbebauung	Pool-Lösung der Marktgemeinde Kipfenberg und der Stadt Beilngries	Eichstätt
Altmühl	Wohnbebauung	Pool-Lösung der Marktgemeinde Kipfenberg und der Stadt Beilngries	Eichstätt
Chiemsee/ Tiroler Achen	k. A.	Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde für Bebauungsplan "Chiemseeufer" in Übersee	Traunstein

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.